



Verleihungsordnung

EHRENMITGLIEDSCHAFT (HONORARY MEMBER), KORRESPONDIERENDE MITGLIEDSCHAFT (HONORARY FELLOW), AUSZEICHNUNGEN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt – Lilienthal-Oberth e.V. (DGLR)

Stand: 20. November 2019

Die Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt – Lilienthal-Oberth e.V. (DGLR) hat am 20. November 2019 ihre Ehrungen um die verdienstvolle Mitarbeit in und Zusammenarbeit mit der DGLR ausgearbeitet und erweitert. Daraus ergeben sich die folgenden Spezifizierungen für die Ehrenmitgliedschaft (Honorary Member), die korrespondierende Mitgliedschaft (Honorary Fellow) und Auszeichnungen für besondere Leistungen:

- I. Art und Form der Ehrungen
- II. Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit in oder hervorragende Förderung der DGLR
- III. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und der korrespondierenden Mitgliedschaft in der DGLR
- IV. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
- V. Ausführungsbestimmungen für Verdienstehungen der DGLR

I. Art und Form der Ehrungen

§ 1 Voraussetzungen

Die DGLR ehrt Personen, die sich durch langjährige oder verdienstvolle Mitarbeit in der DGLR oder durch hervorragende Förderung der DGLR auszeichnen wie folgt:

- a) für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der DGLR durch Auszeichnung mit dem Mitgliedsehrenzeichen,
- b) Verleihung von Verdienstzeichen in den Stufen „Silber“ und „Gold“,
- c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 2 Verfahren

(1) Ehrungsanträge können nur in der vorgegebenen Form gestellt und über das reguläre Antragsverfahren beim DGLR-Ehrungsausschuss eingereicht werden. Näheres regeln die Abschnitte II bis V sowie die DGLR-Satzung.



(2) Format, Gestaltung und Größe der Verdienstzeichen und Mitgliedsehrenzeichen werden in einer gesonderten Anlage aufgeführt.

(3) Wortlaut und Gestaltung der auszufertigenden Urkunden werden vom Ehrungsausschuss oder Präsidium beschlossen.

II. Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit in oder hervorragende Förderung der DGLR

§ 6 Voraussetzungen

(1) Das Verdienstzeichen in „Silber“ wird verliehen an:

1. Mitglieder, die durch langjährige Gremienarbeit von mindestens drei Amtszeiten (9 Jahre) in der DGLR aktiv tätig waren oder mehrmalig (> 3) federführend an der Organisation/Durchführung von nationalen oder internationalen zentralen Veranstaltungen und Projekten beteiligt waren. Näheres regeln die Bestimmungen in Anlage 1.

2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch äußerst erfolgreiche und erheblich über das übliche Maß hinausgehende Mitarbeit um die DGLR außerordentlich verdient machen oder durch mehrere vergleichbare Einzelleistungen besonders hervorragen.

3. Hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslands, die sich durch großzügige Förderung der DGLR verdient gemacht haben.

(2) Das Verdienstzeichen in „Gold“ wird verliehen an:

1. Mitglieder, die durch langjährige Gremienarbeit von mindestens fünf Amtszeiten (15 Jahre) in der DGLR aktiv tätig waren oder mehrmalig (> 5) federführend an der Organisation/Durchführung von nationalen oder internationalen zentralen Veranstaltungen und Projekten beteiligt waren. Näheres regeln die Bestimmungen in Anlage 1.

2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch ganz besonders hervorragende und überaus erfolgreiche Mitarbeit in der DGLR auszeichnen.

3. Hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslands, die die DGLR wiederholt großzügig gefördert oder sich anhaltend verdient gemacht haben.

§ 7 Verfahren

(1) Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens sind nach dem regulären Antragsverfahren über die Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Anträge sind eingehend zu begründen. Bei der Beurteilung der Verdienste soll neben den Voraussetzungen gem. § 6, die praktische oder wissenschaftliche Mitarbeit, die Organisation und



Verwaltung, sowie die materielle und ideelle Förderung der Satzungsaufgaben und des Ansehens der DGLR im In- und Ausland gewürdigt werden.

(3) Das Präsidium kann Ausführungsbestimmungen zur Wertung der einzelnen Beurteilungskriterien erlassen.

(4) Über Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens in der Stufe „Silber“ entscheidet das Präsidium.

(5) Über Anträge auf Verleihung des Verdienstzeichens in der Stufe „Gold“ entscheidet das Präsidium.

III. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und der korrespondierenden Mitgliedschaft in der DGLR

§ 8 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (Honorary Member)

(1) Ehrenmitgliedschaften können in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine langjährige und außergewöhnlich verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben (optional: und im Besitz des Verdienstzeichens in „Gold“ der DGLR sind).

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ausnahmsweise Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft anzutragen, wenn sie sich über viele Jahre durch eine herausragende ideelle und/oder finanzielle Unterstützung der DGLR auszeichnen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung, die die DGLR in diesem Bereich zu vergeben hat. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für ihre Verleihung ist daher ein strenger Maßstab anzulegen und eine individuelle, eingehende schriftliche Begründung vorzuweisen, um den hohen Wert dieser Auszeichnung zu erhalten.

§ 9 Voraussetzungen für die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft (Honorary Fellow)

Zu korrespondierenden Mitgliedern können nationale und internationale Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung ernannt werden, die eine fachliche und freundschaftliche Verbindung zur DGLR pflegen.

§ 10 Verfahren für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

(1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird gemäß § 10, Abs. 7 DGLR-Satzung vom Präsidium vorgeschlagen und gemäß § 9, Abs. 6 vom Senat ernannt. Antragsberechtigt sind alle ordentli-



chen Mitglieder. Anträge sind mit dem regulären Antragsverfahren beim Ehrungsausschuss einzureichen.

(2) Rechte und Pflichten aus einer Ehrenmitgliedschaft oder einem Ehrentitel (z. B. Sitz oder Stimme in einem Beschlussgremium) ergeben sich aus der DGLR-Satzung.

(3) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften soll in einem würdigen und öffentlichen Rahmen stattfinden.

§ 11 Verfahren für die Verleihung von korrespondierenden Mitgliedschaften

(1) Die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft wird gemäß § 10, Abs. 7 DGLR-Satzung vom Präsidium vorgeschlagen und gemäß § 9, Abs. 6 vom Senat ernannt. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Anträge sind mit dem regulären Antragsverfahren über die Geschäftsstelle beim Ehrungsausschuss einzureichen.

(2) Korrespondierende Mitglieder erhalten Informationen sowie Einladungen zu Veranstaltungen. Sie können an den Aktivitäten der Fachgremien und den Senatssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

IV. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

§ 12 Voraussetzungen

Mitglieder werden für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsehrenzeichen ausgezeichnet:

1. für mindestens 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsehrenzeichen in „Silber“,
2. für mindestens 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsehrenzeichen in „Gold“,
3. für mindestens 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit einer individuellen Zuwendung.

§ 13 Verfahren

(1) Die Dauer der Mitgliedschaft ist durch Unterlagen, hilfsweise durch bezeugende Personen, nachzuweisen.

(2) Über die Auszeichnung erhalten die empfangenden Personen Schreiben, die bei 25-jähriger Mitgliedschaft von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär und der Leitung der zuständigen Bezirksgruppe, bei 50-jähriger Mitgliedschaft von der Präsidentin/dem Präsidenten, ab 60-



jähriger Mitgliedschaft von der Präsidentin/dem Präsidenten der DGLR und der oder dem amtierenden Senatssprecherin/-sprecher unterzeichnet wird.

V. Ausführungsbestimmungen für Verdienstehrungen der DGLR

a) Gemäß Abschnitt I zeichnet die DGLR langjährige, verdienstvolle Tätigkeit oder hervorragende Förderung des Verbands und seiner Ziele mit den Verdienstzeichen der DGLR aus. Die Abschnitte II bis IV der Ehrungsordnung der DGLR beschreiben die Ehrungsstufen und regeln dabei die Rahmenbedingungen für jede Ehrung.

b) Dem Charakter nach grenzen sich die Verdienstehrungen von den Zeitehrungen dadurch ab, dass sie ein aktives Handeln voraussetzen, das mit der jeweiligen Ehrung konkret gewürdigt werden soll. Ein solcher Handlungsbezug kann die Wahrnehmung eines Mandats oder einer Funktion, die Bewältigung einer besonderen Aufgabe oder eine hervorragende ideelle oder materielle Unterstützung der DGLR oder ihrer Ziele sein.

Die Anforderungen nach Dauer und Intensität der Leistungen steigern sich mit den Ehrungsstufen.

Die Wertung von Verdiensten sollte zwar mit stets gleichen Maßstäben bemessen werden, bleibt aber letztlich der Einschätzung der jeweiligen Entscheidungsgremien vorbehalten und begründet deshalb keinen Anspruch auf Ehrung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Zeitabläufe eine wichtige Grundvoraussetzung darstellt, um die Wertigkeit der Ehrungen zu sichern.

Gemäß der Ehrungsordnung wird für die höchste Ehrungsstufe „Ehrenmitgliedschaft“ ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Leistungen eingefordert.

Der Ehrungsausschuss der DGLR interpretiert als zuständiges Begutachtungsorgan diese Auszeichnung inhaltlich so, dass eine reine Besetzung von Ämtern und Funktionen als Begründung nicht ausreicht. Die jeweilige Aufgabe muss mit nachweisbaren aktuellen Aktivitäten verbunden sein und erkennbare, positive Auswirkungen ausweisen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Das Präsidium ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Ehrungsordnung selbstständig vorzunehmen und weitergehende Regelungen zur Ausführung (Antragsverfahren etc.) eigenständig zu treffen.



Anlage 1

| Auszeichnungen | |
|---|---|
| für herausragende Verdienste in Gold | für besondere Verdienste in Silber |
| <p>1. Langjährige Gremienarbeit nach fünf Amtszeiten als:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bezirksgruppenleitungb. Fachbereichsleitungc. Vorsitzende Person eines Ausschusses/einer Kommissiond. Bevollmächtigte Person des Präsidiums <p>oder</p> <p>2. Mehrmalige (> 5) Organisation/ Durchführung von nationalen oder internationalen, zentralen Veranstaltungen und Projekten</p> <ul style="list-style-type: none">a. Messeauftritteb. Publikationenc. Fachveranstaltungen | <p>1. Langjährige Gremienarbeit Nach drei Amtszeiten als:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bezirksgruppenleitungb. Fachbereichsleitungc. Vorsitzende Person eines Ausschusses/einer Kommissiond. Bevollmächtigte Person des Präsidiums <p>oder</p> <p>2. Mehrmalige (> 3) Organisation/ Durchführung von nationalen oder internationalen, zentralen Veranstaltungen und Projekten</p> <ul style="list-style-type: none">a. Messeauftritteb. Publikationenc. Fachveranstaltungen |